

Bekanntmachung im

Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	keine

Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

**Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsbescheides vom 16.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Brüggen II
GmbH &Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer
Windenergieanlage in Brüggen Happelter**

Inhalt der Bekanntmachung:

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 16.01.2025 der Firma Windpark Brüggen II GmbH & Co. KG mit Sitz in Kirchstraße 12 50389 Wesseling, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Brüggen Happelter.

Auf Antrag der Firma Windpark Brüggen II GmbH & Co. KG vom 08.02.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

I. Tenor

Die beantragte Genehmigung, einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 Metern, einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Gesamthöhe von 249,5 Metern sowie einer Nennleistung von 6.000 kW auf dem Grundstück in Brüggen, Gemarkung Bracht, Flur 17, Flurstück 6 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Enercon E-175 EP5	6	162	175	1	306.564,93	5.683.467,87

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung wird nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Viersen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 22.04.2025



Schaabrich
Kreisdirektor